



Rhabanus-Maurus-Gymnasium St. Ottilien

DES SCHULWERKS DER DIÖZESE AUGSBURG

Handreichung und Empfehlungen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt für das Rhabanus-Maurus-Gymnasium St. Ottilien des Schulwerks der Diözese Augsburg

Vorwort

Der gemeinsame Bildungsauftrag, den die Diözese Augsburg und die Erzabtei in St. Ottilien an Schülerinnen und Schülern wahrnehmen, basiert auf der schulpädagogischen Tradition des Ordens des Heiligen Benedikts in missionarischer Ausrichtung der Gründerväter der Erzabtei.

Mit der vorliegenden Handreichung zeigt das Rhabanus-Maurus-Gymnasium für den Besuch der Schule auf der einen Seite eine Struktur und auf der anderen Seite eine Haltung aller Mitarbeiter(innen), Kinder und Jugendlichen auf, durch deren Miteinander eine Kultur des achtsamen, grenzachtenden und schützenden Umgangs entstehen soll. Ureigentlicher Grund ist, die Würde jedes einzelnen Menschen als Geschöpf und Abbild Gottes zu schützen und in der Betreuung erfahren zu lassen. Prävention und Intervention erhalten hierfür in gleicher Weise den nötigen Raum.

Diese vorliegende Handreichung orientiert sich an:

- der *Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral* (Die Deutsche Bischofskonferenz, Jugendkommission, Nr. 33, Bonn 24. Januar 2011)
- der *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* (Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Würzburg, 18. November 2019).

Zuständigkeiten in Schule und Tagesheim

1. Unterschiedliche Zuständigkeit für Tagesheim und Schule

Da aus der unterschiedlichen Trägerschaft von Rhabanus-Maurus Gymnasium und Tagesheim teilweise unterschiedliche Zuständigkeiten resultieren, sei eingangs klärend festgehalten, dass für alle Belange bezüglich *Grenzüberschreitung* und Gewaltanwendung für das Gymnasium die Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz Im Unterschied dazu gelten im Tagesheim die Leitlinien der *dok2*.

2. Gemeinsame Verantwortung von Gymnasium und Tagesheim

Auch wenn am Gymnasium Schülerinnen und Schüler zu einem größeren Teil ausschließlich am unterrichtlichen Geschehen und zu einem kleineren Teil zusätzlich an der Betreuung im Tagesheim teilnehmen, sind Gymnasium und Tagesheim am Schulstandort St. Ottilien in gleicher Weise verantwortlich für den Schutz der Würde und Integrität eines jeden Schülers.

3. Ansprechpartner

Entsprechend den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz fungieren folgende Personen als Ansprechpartner:

- Schulischer Beauftragter in Fällen sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt: Herr Dr. Stefan Straub, Oberstudienrat i. K., Erzabtei 23, 86941 St. Ottilien, Tel. (08193) 71-500, stefan.straub@rmg-ottilien.de.
- Diözesane Beauftragte in Fällen sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt: Frau Rechtsanwältin Brigitte Ketterle-Faber, Schaezlerstraße 17, 86150 Augsburg, Tel: (0821) 907 692 00, mobil (0175) 185 25 73, kanzlei@faber-faber.de
- Diözesaner Beauftragter in Fällen sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt: Dr. Andreas Hatzung, mobil (0170) 96 58 802 andreas.hatzung.ansprechperson@bistum-augsburg.de

Die Kontaktadressen sind auf der Homepage unter www.gym-ottilien.de einzusehen.

Begriffsklärung „Sexualisierte Gewalt“

Im Folgenden wird der Begriff *sexualisierte Gewalt* differenziert unterschieden in *Grenzverletzung*, *sexuelle Übergriffe* und *strafrechtlich relevante Formen s xualisierter Gewalt*.

4. Grenzverletzung

Grenzverletzung umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

5. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrenden Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und

gefügt machen können.

6. Strafrechtlich Relevante Formen sexueller Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.). Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien. Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen „individuell“ strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.

Eckpunkte präventiven Handelns

7. Klima der Wertschätzung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums St. Ottilien des Schulwerks der Diözese Augsburg sorgen für ein Klima der Wertschätzung, des Respekts, der Achtsamkeit und der Offenheit. Durch die Wahl der Sprache und Gesten, sowie durch angemessenes Benehmen und kommunikatives Handeln muss es möglich sein, ein Vertrauensverhältnis zu den Schutzbefohlenen wachsen zu lassen und zu fördern; insofern soll dadurch auch gewährleistet sein, Probleme und Fragen sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie Mitarbeitern anzusprechen.

8. Kompetenz und Kompetenzgrenzen

Die Schulleitung garantiert jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter den pädagogischen Freiraum zum Kindeswohl. Im Gegenzug müssen die Grenzen der pädagogischen Kompetenz durch Trennung von Privat- und Berufsleben gezogen werden.

9. Nähe, Distanz und Macht

Kinder und Jugendliche dürfen im Sinne der Unversehrtheit selbst über ihren Körper bestimmen. Sie bestimmen, wer sie in welcher Situation wo an ihrem Körper berühren darf und dürfen sich darin mitteilen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, einem Kind mit Respekt zu begegnen und kontrollieren sich bei körperlichen Berührungen. Der gegenseitige achtsame und grenzachtende Umgang miteinander soll das Leben im Rhabanus-Maurus-Gymnasium prägen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reflektieren das Thema Nähe-Distanz-Macht. Eine fachlich adäquate Distanz durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im alltäglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen wird in Gesprächen stets zu sensibilisieren sein.

10. Stärkung des Nein-Sagens

Kinder und Jugendliche dürfen „Nein“ sagen bei Situationen, die sie als eigenartig und unangenehm empfinden. Dafür brauchen sie die Bestärkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Schutzbefohlenen dürfen sich verbal wehren.

11. Niedrigschwelliges Beschwerde- und Beratungsverfahren

Innerhalb des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums steht eine Lehrkraft als Ansprechpartner zur Verfügung, an die sich Schüler wenden können, wenn sie in irgendeiner Form bedrängt werden. Darüber hinaus sind die Schüler frei in der Auswahl der Vertrauensperson, der sie einen Vorfall melden wollen. Ansprechpartner und Beraterstab sowie externe Beratungsstellen finden sich auf der Homepage des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums www.gym-ottilien.de

12. Sexualpädagogische Begleitung von Kindern

Zum Schutz vor sexuellen Übergriffen ist eine altersgemäße Sexualaufklärung der Kinder und Jugendlichen unverzichtbar. Kinder können *Grenzverletzungen* und *sexuelle Übergriffe* nur dann erkennen, wenn sie in der Lage sind, diese kognitiv als solche einzuordnen und sprachlich in Worte zu fassen. Deshalb nimmt das Rhabanus-Maurus-Gymnasium mit der 5. Jahrgangsstufe am MFM-Projekt teil. Gegenüber Fragen von Kindern zur Sexualität zeigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gespräch Offenheit.

13. Kommunikation mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten

Die Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten informieren sich über die Homepage der Schule über die Standards zur präventiven Arbeit von Schule und Tagesheim.

14. Aus- und Fortbildung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich durch das Schulwerk der Diözese Augsburg ausbilden zu lassen und regelmäßig an den ohnehin verpflichtenden Fortbildungen des Schulwerks der Diözese Augsburg teilzunehmen.

Interventionsplan bei Hinweisen und Verdachtsfällen

A. Grundsätze

15. Meldepflicht

Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums ist verpflichtet, einen Hinweis oder Verdacht auf Grenzverletzung oder Gewaltanwendung zu reflektieren. Grundsätzlich ist jeder Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter, der einen Verdacht vermutet bzw. dem sich ein Schüler anvertraut, verpflichtet, dies der Schulleitung mitzuteilen. Außerdem besteht für Eltern, Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte die Möglichkeit, dem Beauftragten direkt einen Verdacht von sexueller Gewalt zu melden.

16. Freie Wahl der Vertrauensperson

Die Schüler sind frei in der Auswahl der Vertrauensperson, der sie einen Vorfall melden wollen. Es ist darauf zu achten, dass ein mutmaßliches Opfer den Zeitpunkt der Meldung selbst bestimmt und nicht gedrängt wird. Jede Person, die einen Vorfall meldet, muss ernst genommen werden und sie bedarf der Unterstützung und Begleitung.

17. Diskretion

In jedem Fall gilt bei Meldung eines Vorfalls diskretes Handeln, um ausreichend Schutz für das mutmaßliche Opfer zu gewährleisten. Informationen, die vertraulich

gegeben werden, werden vor Veröffentlichung geschützt. Die Vertrauensperson soll dabei Vertraulichkeit zusichern und Hilfe anbieten

18. Dokumentationspflicht

Alle an der Aufklärung eines Verdachtsfalles beteiligten Personen sind verpflichtet, das gesamte Prüfungs- und Aufklärungsverfahren sorgfältig zu protokollieren und dokumentieren.

B. Vorgehen bei Hinweisen und Verdachtsfällen

Um ein klares Vorgehen zu beschreiben, muss geklärt werden, welche Form von Hinweis und Verdacht vorliegt: Ein **Hinweis** liegt vor, wenn das Kind z.B. von einem komischen Bauchgefühl spricht, das sich nicht näher konkretisieren lässt. Unter **tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verdacht** sind Verdachtsmomente zu verstehen, die erheblich und plausibel sind, etwa detaillierte Berichte über Grenzüberschreitungen, die Verletzung der Intimsphäre oder sexueller Handlungen durch Erwachsene. Von einem **bestätigten Verdachtsfall** ist zu sprechen, wenn direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel vorliegen, z. B. die direkte Beobachtung eines Täters, Fotos oder Videos/ DVDs, forensisch-medizinische Beweise oder sexuelles Wissen bzw. Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.

19. Gespräch mit dem Schüler

Meldet ein Schüler bei einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter einen *Hinweis*, kommt demselben eine verbindliche Rolle als Vertrauensperson zu. Für das Kontaktgespräch des Opfers mit der Vertrauensperson wird aus therapeutischer Sicht empfohlen, jeden Hinweis ernst zu nehmen. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist angehalten, der Schulleitung den Hinweis mitzuteilen, der eine einrichtungsinterne Überprüfung durchführt. Die Vertrauensperson bzw. die Schulleitung trifft anschließend evtl. unter Hinzuziehung der betreuenden Maßnahmen zum Schutz des Opfers.

20. Einrichtungsinterne Überprüfung

Beim anschließenden Gespräch der Vertrauensperson mit dem Opfer und dem Schulleiter gilt es, den Blick zunächst auf das Opfer zu richten. Es ist dafür Sorge zu tragen, den Schutz des Opfers sicherzustellen. Eine Konfrontation zwischen Verdächtigtem und Opfer soll möglichst vermieden werden, um das Opfer zu schützen, um es nicht weiteren Belastungen auszusetzen und die „Machtposition“ des Verdächtigten nicht zu stärken.

21. Vorgehen bei einem Hinweis

Erhärtet sich der *Hinweis* zu einer *Grenzverletzung*, soll Ziel des Gesprächs sein, diese klar zu formulieren und aufzuklären. Die Vertrauensperson bzw. der Schulleiter führt mit der beschuldigten Person ein Gespräch und klärt die weiteren Schritte.

22. Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff bzw. strafrechtlich relevanter Form von Gewalt

Für den Fall, dass sich aus der einrichtungsinternen Prüfung *tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdachtsfall* bzw. ein *bestätigter Verdachtsfall* von sexueller Gewalt ergeben, ist der Schulleiter verpflichtet, den Hinweis umgehend dem

Schulwerk der Diözese Augsburg zu melden. Von dort erhält der Schulleiter weitere Anweisungen. In Zusammenarbeit mit dem Schulwerk der Diözese Augsburg beteiligt er sich an der weiteren Aufklärung des Falles.

23. Nachbereitung eines Vorfalles

Zur Auswertung des Falles ziehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Schlussfolgerungen aus dem Vorfall und versuchen, das einrichtungsinterne Präventions- und Interventionskonzept zu optimieren.

C. Umgang mit sexualisierter Gewalt unter Schülern

Jeder Hinweis auf sexualisierte Gewalt unter Schülern ist ernst zu nehmen.

24. Vermeidung der Konfrontation

Kommt es zu Übergriffen von Schüler auf andere Schüler, ist eine Konfrontation zwischen übergriffigen Schüler und betroffenen Schüler zu vermeiden. Die Betroffenen tendieren dazu, den Vorfall zu verharmlosen, was die Machtposition des Übergriffigen stärkt. Im ungünstigen Fall deutet der Betroffene den Fall sogar um und lenkt die Schuldfrage auf sich.

25. Gespräch mit dem betroffenen Schüler

Beim Gespräch mit dem betroffenen Schüler ist folgendes beachten: Die Mitarbeiter müssen die Parteilichkeit für das Opfer wahren. Dem Opfer muss Gewissheit vermittelt werden, dass ihm nicht die Schuld gegeben wird. Wenn Opfer sehen, dass Erwachsene in der Lage sind einzugreifen, reduziert sich die Gefahr von gravierenden psychischen Folgen, die Ohnmachtserfahrung dauert nicht länger an. Daher muss dem Opfer viel Lob ausgesprochen werden. Dem Übergriffigen soll nicht mehr Raum gegeben werden als dem Trost, der Zuwendung und Unterstützung des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen.

Erscheint ein Gespräch nicht auszureichen, dann sollten dem Opfer weitere Angebote unterbreitet werden. Ein Opfer, ggf. auch dessen Angehörige, erhält auf Wunsch von Beginn an Unterstützung und psychosoziale Begleitung.

26. Gespräch mit dem übergriffigen Schüler

Umgekehrt müssen die Mitarbeiter im Gespräch mit dem übergriffigen Schüler beweisen, dass sie die „Macht“ haben, ihn in seine Schranken zu verweisen. Dem Täter muss die Erfahrung zuteil werden, dass seine Macht ein Ende findet, wobei nur die Tat, also die Übergriffssituation, nicht aber der Täter abgelehnt werden darf. Es muss eine „symbolische Entmachtung“ des Täters stattfinden. Auferlegte Maßnahmen und Beschränkungen müssen in einem Zusammenhang zur Tat stehen. Bleiben diese beim Täter wirkungslos, muss die Schulleitung in letzter Konsequenz Ordnungsmaßnahmen aussprechen.

27. Weiteres pädagogisches Vorgehen

Grundsätzlich sollte die Intervention bei sexuellen Übergriffen unter Schüler für die Prävention mit Blick auf das Tatumfeld so genutzt werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die konkrete Maßnahme gegen den Täter in einen inneren Zusammenhang bringen. Die ausgesprochenen Maßnahmen sollen den am Vorfall beteiligten Schülern transparent gemacht werden, um klar zu vermitteln, dass

übergreifigen Schülern ernsthafte Folgen drohen. Im Sinne des Opferschutzes wird so aufgezeigt, dass es erwünscht ist, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Inkraftsetzung und Geltungsdauer der Handreichung

Die vorliegende Handreichung wird parallel zu der des Tagesheims für drei Jahre für das Rhabanus-Maurus-Gymnasium St. Ottilien des Schulwerks der Diözese Augsburg in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

St. Ottilien, den 1. August 2020

gez.

Michael Häußinger

Oberstudiendirektor i. K.

Letzte Aktualisierung: 03.02.2021